

Absender

An das

Landratsamt Ortenaukreis

Amt für Gewerbeaufsicht, Immissionsschutz und Abfallrecht

Badstraße 20

77 652 Offenburg

Mahlberg, den 09.12.2011

Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Antrag vom 30. März 2011 auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung für das bestehende Heizwerk und Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung durch das Landratsamt Ortenaukreis vom 15.11.2011

- Erweiterung der Brennstoffarten um Gebrauchtholz gem. Ziffer 8.2 a) und 8.2 b) Spalte 2 des Anhanges zur 4. BImSchV
- Ersatz des bestehenden Elektrofilters durch einen Gewebefilter
- Bau eines überdachten Brennstoffbunkers

hier: Widerspruch gegen das Vorhaben

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lege ich Widerspruch gegen die oben genannte Änderungsgenehmigung vom 15.11.11 ein.

Begründung:

Im Punkt 1.1 a) wird von Ihnen aufgeführt, dass nur Althölzer als Brennmaterial eingesetzt werden dürfen, die keine Holzschutzmittel, keine halogenorganischen Verbindungen oder Schwermetalle enthalten dürfen. Die nun von Ihnen aufgeführten und genehmigten Annahmegrenzwerte in der Anlage 1 stellen einen schwerwiegenden Abwägungsfehler des

Landratsamtes dar. Die Verordnung des Bundesimmissionsschutzgesetzes lässt keinen Spielraum in der Frage der Hölzer zu (siehe oben). Wie Sie nun solch astronomische Werte wie vom Qualitätssicherungskonzept (QSK) IUQ Dr. Kregel GmbH vom 18.03.2011 genehmigen konnten, ist unerklärlich. Bei dem äußerst bedenklichen polyzyklisch aromatischen Kohlenwasserstoff „Benzo(a)pyren“ haben Sie nun eine Erhöhung der Annahmegrenzwerte um 50000 % im Vergleich zum QSK vom 5.6.2009 genehmigt. Vergleichbar verhält es sich mit fast allen anderen Untersuchungsparametern.

Bei den zu genehmigenden Annahmegrenzwerten für Halogene und Schwermetalle können doch nur die im naturbelassenen Holz üblicherweise vorhandenen Konzentrationen der benannten Parameter genommen werden. Jegliche Erhöhung dieser Grenzwerte kann doch nur durch die laut 4. BImSchV unerlaubten Beimischungen von halogen- und schwermetallhaltigen Beschichtung geschehen und ist daher zu unterlassen. Andernfalls würde durch die erhöhten Annahmegrenzwerte von vorne herein der Störfall genehmigt werden.

Unter Punkt 3.1 schreiben Sie: "An der Emissionsquelle darf während des bestimmungsgemäßen Betriebes keine der nachfolgend genannten Emissionsbegrenzungen überschritten werden [...]". Doch es fehlen bei vielen Parametern die Tagesmittelwerte. Diese sind noch in der Genehmigung aufzuführen. Ebenso fehlen die Halbstunden-Mittelwerte von Quecksilber, Thallium sowie Dibenzodioxine und -furane. Ebenso sind Grenzwerte für Schwefeldioxid aufzunehmen. Die vorliegenden Verbrennungstemperaturen des Heizwerkes begünstigen eher die Entstehung der Dibenzodioxine und -furane als dass sie diese vernichten.

Für den Fall, dass die Verbrennungstemperaturen nunmehr herauf gesetzt werden sollen, und dadurch vermehrt Stickoxide entstehen, fordern wir den Einsatz einer Entstickungsanlage. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf den von Herrn Peter Gebhard des Ingenieurbüros für Umweltschutztechnik vorgeschlagenen Zielwert von 200 mg/m³.

Sollte die Genehmigungsbehörde dieser Forderung nicht nachkommen, verstößt diese Entscheidung gegen das Vorsorgeprinzip und das Minimierungsgebot des BImSchG.

Im Übrigen ist bei der Festlegung der Immissionsgrenzwerte auch auf die klimatische Besonderheit im Oberrheintal mit über 236 Tagen pro Jahr mit Inversionswetterlage einzugehen. Diesen Sonderfall kann die TA Luft nicht berücksichtigen, deshalb müssen Emissionsgrenzwerte deutlich unter denen der TA-Luft festgelegt werden.

In der Änderungsgenehmigung fehlt weiterhin die Auflage der Installation und des vorgeschriebenen und überwachten Betriebs eines Mischreaktors zur Beimischung von Koks und Kalkhydraten zur Reduzierung von Quecksilber, Dioxinen/Furanen und anderen flüchtigen Bestandteilen, bzw. Schwefeldioxid. Aufgrund der hohen Toxizität und Umweltgefährdung von Quecksilber, Dioxine und Furane ist eine kontinuierliche Messung als Auflage zu formulieren. Ohne kohlenstoffhaltige Sorption ist der Abscheidegrad für Dioxine und Furane nicht ausreichend.

In der Genehmigung fehlen weiterhin klare Richtlinien oder Auflagen über die Entsorgung der Filterrückstände.

Wer definiert einen "bestimmungsgemäßen Betrieb" und wer überwacht diesen kontinuierlich?

In der Genehmigung fehlt die Definition des bestimmungsgemäßen Betriebs bzw. eine klare Abgrenzung zum nicht bestimmungsgemäßen Betrieb und wann die Anlage außer Betrieb zu nehmen ist.

Wer kontrolliert die Anfahrvorgänge und die zum Einsatz gekommenen Brennstoffe? Eine einfache Dokumentation durch den Betreiber ist nicht zielführend.

Erforderlich ist die Koppelung der automatischen Brennstoffbeschickung mit dem Betriebszustand „Anfahrvorgang“ in der Art, dass der Anfahrvorgang nur ausgelöst und durchgeführt werden kann, wenn zwangsweise die Feuerung mit naturbelassenem Holz beschickt wird.

Eine wiederkehrende Überprüfungsmessung des Heizwerkes im Abstand von drei Jahren ist nicht hinzunehmen. Der Betreiber hat sich als äußerst unzuverlässig erwiesen und hat nachgewiesenermaßen mehrmals nicht erlaubtes Material verbrannt ohne dafür zur Rechenschaft gezogen zu werden. Es wurden bisher nur mündliche Verwarnungen ausgesprochen.

Bis heute konnten noch keine belastbaren Abnahmemessungen über die Wirksamkeit der vorgeschriebenen Emissionsbegrenzungen durch den Betreiber vorgelegt werden.

Zur Probenahmezeit und Kontrolle: Eine Inputkontrolle während der Messung ist bisher in den Genehmigungen nicht vorgesehen. Dies ist unzulässig und demnach nicht gesetzeskonform.

Zur Errichtung des Brennstoffbunkers fehlen konkrete, überprüfbare Angaben.

Durch die separate Betrachtung der baurechtlich zu genehmigenden Anlagen und der immissionsschutzrechtlich zu genehmigenden Anlagen wurde das Minimierungsgebot des BImSchG unterlaufen, da die gesamten Emissionen aller Anlagenteile nicht in der Summe betrachtet wurden. Dies ist zu korrigieren.

Die Änderungsgenehmigung darf nicht im vereinfachten Verfahren nach § 19 BImSchG erteilt werden, da – wie oben ausführlich dargelegt – erhebliche Beeinträchtigungen nicht auszuschließen sind.

Da aufgrund des mangelhaften Qualitätssicherungskonzeptes nicht ausgeschlossen werden kann, dass Althölzer mit Beimischungen von halogen- und schwermetallhaltigen Stoffen und auch Holzschutzmitteln zum Einsatz kommen, muss hier von wassergefährdenden Stoffen ausgegangen werden. Das gleiche gilt für Filter- und Rost-Aschen. Deshalb muss die Richtlinie zur Bemessung von Löschwasser-Rückhalteanlagen beim Lagern wassergefährdender Stoffe (LöRüRL - Löschwasser-Rückhalte-Richtlinie, Baden-Württemberg) vom 10. Februar 1993 Anwendung finden.

Weiterhin ist ein neues Lärmgutachten zur Auflage zu machen, da die Abreinigung der Gewebefilter impulshaltig ist. Ein entsprechender Zuschlag wurde schon beim Elektrofilter nicht berücksichtigt. Dies ist bei dem nachgewiesenen Beurteilungspegel des Pelletwerkes über den Immissionsrichtwerten nicht hinnehmbar.

Ich behalte mir vor, weitere Begründungen dieses Widerspruches später nachzureichen.

Mahlberg, den 09.12.2011

(Unterschrift)

Gegebenenfalls weitere Familienmitglieder